

Effektivitätskennziffern, zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen für die optimale Auslastung der Grundfonds auszuarbeiten und festzulegen.

Die Betriebe haben entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Normativen der Fondsausnutzung den Bruttowert der vorhandenen Grundmittel (unter Berücksichtigung der Ausgliederungen und Zusätze gemäß Ziff. 2 Buchst. a) nach folgender Formel zu berichtigen:

$$\text{Bruttowert der Grundmittel (gemäß Ziff. 2 Buchst. a)} \times \frac{\text{voraussichtlicher Ausnutzungs-koeffizient}}{\text{normativer Ausnutzungs-koeffizient}} = \text{Bruttowert der Preisbildung zugrunde zu legenden Grundmittel}$$

Die vorstehende Formel ist anzuwenden, wenn der voraussichtliche Ausnutzungskoeffizient kleiner ist als der normative.

Übersteigt der voraussichtliche Ausnutzungskoeffizient den normativen, so bedarf eine Berichtigung des Bruttowertes der Grundmittel einer Entscheidung durch den zuständigen Industrieminister.

6. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend den Ziffern 1 bis 5 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).
Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung zu ermitteln.
7. Die auf die gemäß Ziff. 5 auszugliedernden Grundmittel entfallenden anteiligen Abschreibungs- und Reparaturkosten sind nicht kalkulierbar.

II.

Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

1. Bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Industriepreise ist das für den Industriezweig jeweils festgelegte Gewinnnormativ (Rate der Fondsrentabilität, bezogen auf die der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds) zu kalkulieren.
2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (indirekte oder direkte Zurechnung) ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber wird im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge durch das Amt für Preise getroffen.
Bei ihren Vorschlägen gehen die Preiskoordinierungsorgane der Industrie von den nachstehenden Grundsätzen aus.
3. **Indirekte Zurechnung**
 - 3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn
 - das Produktionsortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
 - ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendungen finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt. Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

- 3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagentoezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungs-basen in die Industriepreise einzubeziehen.

4. Direkte Zurechnung

- 4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn
 - das Produktionsortiment einen relativ geringen Umfang hat,
 - die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,
 - die von den Hilfs- und Nebenaufteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
 - als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds zur Erbringung der Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Haupterzeugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinatseigenen Kraftwerken).

- 4.2. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenaufteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).